



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

10. Januar 2019

Dienstanweisung **„Umgang mit der Internetpräsenz des Bezirksamtes** **Eimsbüttel auf hamburg.de“**

1. Allgemeines

- 1.1 Das Stadtportal hamburg.de ist die offizielle Internetpräsenz der Freien und Hansestadt Hamburg. Dort findet sich auch das Onlineangebot des Bezirksamtes Eimsbüttel, das in den gegebenen Grenzen des Redaktionssystems (Content-Management-System) redaktionell eigenständig vom Bezirksamt verantwortet und bearbeitet wird.
- 1.2 Für das Bezirksamt Eimsbüttel ist die eigene Internetpräsenz ein wichtiger Medienkanal zur allgemeinen und weiterführenden Information für Nutzende - vor allem für Bürgerinnen und Bürger - sowie zur transparenten Darstellung der Arbeit des Bezirksamtes.

2. Geltungs- und Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Dienstanweisung regelt die interne Handhabung, Verfahrensweise und Redaktion aller Inhalte und hat zum Ziel, den Nutzenden ein bedarfsgerechtes und aktuelles Online-Informationsangebot zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Sie gilt für alle Beschäftigten des Bezirksamtes Eimsbüttel.

3. Zuständigkeit

Die redaktionelle Verantwortung der Internetpräsenz liegt bei IS 4 (Pressestelle). Die Fachämter liefern bei selbst erkanntem Anpassungs-Bedarf bzw. auf Anforderung durch IS4 jeweils einen Entwurf für die redaktionelle Gestaltung an IS4. Die Einpflege der ggf. angepassten Inhalte erfolgt grundsätzlich durch IS4. Sofern die Änderungen nicht durch IS4 oder BG selbst vorgenommen werden können, unterstützt RS3 bei der Einpflege. Dabei differenziert IS4 in der Zuleitung die Fristigkeit. Sofern die Fachämter über eigene Online-Redakteure verfügen (z.B. SL, SR) kann die redaktionelle Verantwortung sowie das Einstellen für den jeweiligen Teilbereich durch IS 4 an diese übertragen werden.

4. Verfahren

Alle redaktionellen Inhalte (Änderungen, Ergänzungen, neu zu erstellende Inhalte) aus den Fachämtern werden per E-Mail an das Funktionspostfach pressestelle@hamburg.eimsbuettel.de geschickt.

5. Bildrechte und Datenschutz

- 5.1. Wichtig: Bei allen Inhalten, vor allem Bildmaterial, muss das zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für diesen Zweck dem Bezirksamt Eimsbüttel eingeräumt worden sein. Dies ist in der Zuleitung an die Pressestelle zu erklären und durch das zuleitende Fachamt in Eldorado zu dokumentieren. In Zweifelsfällen berät IS 4.
- 5.2 Es sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Dokumente „Handlungsanweisung zum Umgang mit Datenschutz und Bildrechten in Allris- und Internetdokumenten“, „Datenschutz- und urheberrechtliche Vorgaben bei Veröffentlichungen“ und „Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen in Ausschusssitzungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (siehe Anlage).
- 5.3 Sofern das Recht am eigenen Bild von bezirksamtseigenen Mitarbeitenden übertragen werden muss, soll die in der Anlage befindliche „Einverständniserklärung für Foto / Filmaufnahmen“ genutzt werden. Sofern Bildmaterial eingesetzt werden soll, das Mitarbeitende des Bezirksamtes selbst erstellt haben, soll die beigefügte Erklärung „Wichtige Informationen zum Fotorecht“ verwendet werden. Beides ist durch das zuleitende Fachamt in Eldorado zu dokumentieren.

6. HamburgService und Behördenfinder

Für die Informationsqualität ist es wichtig, dass der Telefonische HamburgService sowie der Online-Behördenfinder korrekte und aktuelle Auskunft geben können. Deshalb sind alle bürgerrelevanten Informationen (z.B. Änderung Öffnungszeiten, geänderte veröffentlichte Kontaktdaten, Veranstaltungen) so rechtzeitig wie möglich an das unter Ziffer 4 beschriebene Funktionspostfach pressestelle@hamburg.eimsbuettel.de sowie an das Funktionspostfach hasi@eimsbuettel.hamburg.de zu schicken. In Zweifelsfällen berät RS 33.

7. Kontrolle durch die Fachämter

Die Qualität des Internetangebots steht und fällt mit seiner Aktualität. Um diese bestmöglich zu gewährleisten, verschickt IS 4 quartalsweise ein kurzes elektronisches Check-up-Formular an die Fachämter. Damit sollen die Fachämter (ausschließlich die sie betreffenden Seiten) kurz auf Aktualität und notwendige Ergänzungen überprüfen. Auf diesem Wege kann eine Fehlinformation durch veraltete Inhalte, Ansprechpersonen oder Kontaktinformation vermieden werden.

8. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.


Bezirksamtsleitung

Anlage 1

zur Dienstanweisung "Umgang Internetpräsenz" (in Kraft ab 01.03.2019).

Handlungsanweisung zum Umgang mit Datenschutz und Bildrechten in Allris- und Internetdokumenten – Stand 04. September 2018

Der Datenschutz und die Beachtung von Bildrechten in veröffentlichten Dokumenten haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung erlangt. Bis eine weitere Klärung stattgefunden hat, bitte ich wie folgt in veröffentlichten Dokumenten (Allris / hamburg.de etc.) zu verfahren:

- 1.) Fotos von Personen, Bilder von privaten Wohngebäuden: Hier besteht ein zivilrechtliches Risiko (Schadensersatzanspruch); Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) -> Die Bilder sind vor Veröffentlichung aus der Publikation zu nehmen oder händisch mit Farbe auf Papier (z. B. Edding oder per Graphikprogramm inkl. anschließendem Ausdruck) und anschließendem Einscannen zu schwärzen, sofern kein schriftliches Einverständnis der Person(en) vorliegt.
- 2.) Namen, Kontaktdaten und sonstige personenbezogenen Daten: Diese sind vor Veröffentlichung zu löschen oder händisch mit Farbe auf Papier (z. B. Edding oder per Graphikprogramm inkl. anschließendem Ausdruck) und anschließendem Einscannen zu schwärzen – es sei denn, das Einverständnis der Person liegt vor. Bei Anträgen in der BV reicht eine schriftliche Erklärung der Fraktion, dass das Einverständnis eingeholt wurde und der Fraktion vorliegt.
- 3.) Gebäudeentwürfe, Pläne zur Gestaltung des öffentlichen Raumes und Karten: Hier ist die Veröffentlichung möglich, wenn die zustellende Stelle (i. d. R. ein zustellendes Architekturbüro) schriftlich erklärt, dass sie der Veröffentlichung zustimmt, über alle hierfür benötigten Rechte verfügt und sie diese ans Bezirksamt zum Zweck der Veröffentlichung überträgt. Dies wird in der Regel im Vertrag mit der Firma (Architekturbüro) geregelt sein.
- 4.) Broschüren, Flyer und anderes Material der Öffentlichkeitsarbeit: Dieses kann veröffentlicht werden, sofern eine schriftliche Erklärung der erstellenden Firma vorliegt (i. d. R. Werbe- / Medienagentur oder Ähnliches), dass diese der Veröffentlichung zustimmt, über alle hierfür benötigten Rechte verfügt und sie diese ans Bezirksamt zum Zweck der Veröffentlichung überträgt.

Im Übrigen ist die Handreichung „Datenschutz- und urheberrechtlichen Vorgaben bei Veröffentlichungen“ und der Vermerk „Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen in Ausschusssitzungen“ zu beachten.

Zu 1.) ein Beispiel wie das Recht am eigenen Bild übertragen werden kann:

Die Publikation XY gibt es als Print-Ausgabe und sie wird im Internet u. a. auf hamburg.de veröffentlicht. Damit sind die Bilder weltweit und zeitlich unbegrenzt einsehbar.

Auf diesen Umstand bin ich hingewiesen worden und bin mit der Veröffentlichung meiner Fotos vom einverstanden.

Gez. ISL

Anlage 2

zur Dienstanweisung "Umgang Internetpräsenz" (in Kraft ab 01.03.2019)

Bezirksamt Eimsbüttel
Interner Service
(auf Basis einer Wandsbe-
cker Vorlage)



Hamburg, 25. April 2017
Tel.: 428 01 - 2006

Datenschutz- und urheberrechtlichen Vorgaben bei Veröffentlichungen

Alle Werke (z.B. Kartenmaterial, Publikationen, Bilder), die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, müssen auch den Regelungen des Datenschutzes und Urheberrechts entsprechen. Diese u.a. Vorgaben werden in der täglichen Arbeit nicht selten als Behinderung, unnötiger Formalismus oder „Gängelung“ empfunden. Andererseits zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung und insbesondere auch die – für das deutsche Recht – hohen Schadensersatzsummen, dass dem Urheberrecht und dem Datenschutz eine hohe Bedeutung beigemessen wird.

Um diese Problematik in der täglichen Arbeit handhabbar dient diese Handreichung zusammen mit weiterem Material. Auf dieser Grundlage entscheidet jedes Fachamt in eigener Verantwortung, ob und – wenn ja – in welcher Form („wie“) es ein Werk veröffentlichen will oder nicht.

Hat sich das Fachamt für eine Veröffentlichung entschieden und werden Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Veröffentlichung gegen das Bezirksamt Eimsbüttel durchgesetzt bzw. sind zur Vermeidung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten finanzielle Mittel bereitzustellen, hat der Fachbereich diese finanziellen Mittel aus seinem Budget bereitzustellen.

1. Veröffentlichung von Kartenmaterial

Die Handreichung „Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen von Ausschusssitzungen“ gilt für die Frage der Veröffentlichung von Kartenmaterial insgesamt.

Ergebnis: Urheber- und datenschutzrechtlich ist die Nutzung von LGV-Daten – Standardpaket/Digitale Orthophotos mit Bodenaufösungen von 20 und 40 cm (DOP 40 und DOP 20) unter den dort genannten Voraussetzungen ohne gesonderten Lizenzwerb zulässig. Sollen andere als LGV-Daten verwendet werden, sind die Vorgaben des jeweiligen Datenanbieters zu beachten.

Zu beachten ist, dass einem Verstoß gegen das Urheberrecht, insbesondere in Form des Verwertungs- und Bearbeitungsrechts des Urhebers, nicht allein dadurch begegnet werden kann, dass ein Quellennachweis angefügt wird.

Quellennachweise sind im Übrigen grundsätzlich immer direkt am Bild bzw. der Grafik anzubringen. Eine Aufnahme im Impressum reicht grundsätzlich nicht.

2. Veröffentlichung von Handreichungen, Broschüren, Bildern etc.

Vor allem in Fällen, in denen Handreichungen, Broschüren, etc. von Dritten durch das Bezirksamt veröffentlicht werden sollen, hat der Dritte folgende Erklärungen abzugeben:

Erklärung des Dritten, der Inhaber der für die Veröffentlichung notwendigen Rechte zu sein:

Hiermit bestätige ich (Urheber/Inhaber der Bildrechts) dem Bezirksamt Eimsbüttel, dass ich/Firma über alle notwendigen Rechte verfüge/verfügt, um dem Bezirksamt Eimsbüttel das Recht einzuräumen, die Bilder/Graphiken/etc., die in (dem genau zu benennenden Werk) enthalten sind, weltweit und zeitlich unbegrenzt im Rahmen eben dieser Veröffentlichung/Publication/etc. zu veröffentlichen und zwar vor allem über das Internet (und in gedruckter Form).

Insbesondere stehen einer Veröffentlichung keine Urheberrechte oder Rechte am eigenen Bild Dritter entgegen.

Erklärung zur Einräumung des Rechts zur unbeschränkten Veröffentlichung:

Hiermit räume ich/räumt die Firma dem Bezirksamt Eimsbüttel das Recht ein, das o.a. Werk weltweit und zeitlich unbegrenzt, inkl. der enthaltenen Graphiken und Bilder zu veröffentlichen.

Erklärung über die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

Ich versichere auch, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt zu haben.

Erklärung zur Freistellung von Ansprüchen Dritter:

Von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter, die sich aus der Veröffentlichung der enthaltenen Bilder/Graphiken/etc. im Rahmen dieser Publikation ergeben, werde ich das Bezirksamt Eimsbüttel freihalten.

Eigene Prüfungsverpflichtung:

Selbst wenn ein Dritter o.g. Erklärungen abgibt, ist daneben seitens des Fachamtes zu hinterfragen, ob es Anzeichen für Zweifel an der Tatsache bestehen, dass der Dritte Urheber bzw. Inhaber der entsprechenden Rechte ist. Diese Plausibilitätsprüfung ist zu dokumentieren.

Quellennachweise:

Zu beachten ist, dass einem Verstoß gegen das Urheberrecht, insbesondere in Form des Verwertungs- und Bearbeitungsrechts des Urhebers, nicht allein dadurch begegnet werden kann, dass ein Quellennachweis angefügt wird.

Quellennachweise sind im Übrigen grundsätzlich immer direkt am Bild bzw. der Grafik anzubringen. Eine Aufnahme im Impressum reicht grundsätzlich nicht.

3. Nutzung externer Links

Auch die Verwendung von externen Links birgt das Risiko von Verletzungen des Urheber- und Datenschutzrechts mit der Folge, u.U. hohe Schadensersatzsummen leisten zu müssen. Der

Betreiber von Webangeboten ist für die Wahrung des Urheber- und Datenschutzrechts verantwortlich. Dies nach einer neueren Entscheidung des Landgerichts Hamburg jedoch nicht nur für die eigenen Inhalte seiner Website, sondern **auch für die Inhalte von Websites, auf die verlinkt oder mit Inhalten hinweisen wird**. Als Teil der FHH und seines Webangebotes hamburg.de ist das Bezirksamt *Eimsbüttel* insoweit (mit-)verantwortlich.

Zugleich sind externe Links für einen modernen und sinnvollen Internetauftritt unverzichtbar. Auf sie soll – zumindest vorerst – nicht verzichtet werden. Um das Risiko von Verletzungen des Urheber- und Datenschutzrechts aber zumindest abzumildern, ist ein sensibler Umgang mit externen Links zwingend geboten. Sofern die Fachämter neue Internetseite einstellen und externe Links verwenden wollen, obliegt es ihnen, eine Prüfung vorzunehmen.

Anlage 3

zur Dienstanweisung "Umgang Internetpräsenz" (in Kraft ab 01.03.2019)

Bezirksamt Hamburg-Nord
N/ISL
Az.: 120.95-50

ISL-S TOP 8/25.11.2015/Vorlage xxx/16 Stand: 23.11.2016

Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen in Ausschusssitzungen

Bezug: TOP 4/ISL-S/22.04.2016

Die ISL-S hatte sich in ihrer Sitzung am [REDACTED] mit der im Betreff bezeichneten Thematik befasst und die RAL-S ersucht, eine Klärung zu der Frage herbeizuführen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Bild- und Kartenmaterial von Fachbehörden über das Fachverfahren ALLRIS im Internet veröffentlicht werden darf.

Hierzu hat N/RAL eine in der RAL-S abgestimmte Handlungsempfehlung vorgelegt (siehe Anlage).

Die ISL-S wird gebeten,

- Kenntnis zu nehmen



Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen in Ausschusssitzungen

Die RAL-S empfiehlt der ISL-S zur Wahrung von Urheberrechten bei Präsentationen in Ausschusssitzungen folgendes Vorgehen:

1. Es sollten LGV-Daten – Standardpaket (SDP)/Digitale Orthophotos (DOP) mit Bodenaufösungen von 20 und 40 cm¹ (DOP40 und DOP20) – genutzt werden. Ihre Verwendung ist unter nachstehenden Voraussetzungen ohne gesonderten Lizenzerwerb zulässig:
 1. Werden diese Daten FHH-intern genutzt, d.h. verwendet, verändert oder veröffentlicht, ist die Quelle der Daten anzugeben. Die Bezeichnung ist wie folgt vorzunehmen:
„Kartengrundlage: *Bezeichnung der Kartengrundlage entsprechend der Anlage 1* (https://fhhportal.ondataport.de/websites/0060/Themen/gdi-hh/Standarddatenpaket/SDP%20Anlage%201_Stand_06.07.2015.pdf). Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung“.
 2. Sollen die Daten durch das Bezirksamt an einen (FHH-externen) Dritten² zur Bearbeitung weitergegeben werden, ist
 - die Verpflichtungserklärung des Dritten (Verpflichtungserklärung zum SDP: <https://fhhportal.ondataport.de/websites/0060/Themen/gdi-hh/Standarddatenpaket/Forms/AllItems.aspx>) zum Bestandteil des Vertrages/des Auftrags mit dem Dritten zu machen und
 - der LGV – hier LGV/Z 31 – über die Beauftragung des Dritten zu unterrichten. Dabei ist es ausreichend, wenn dem Landesbetrieb einmal jährlich eine entsprechende Mitteilung des Bezirksamtes über alle in diesem Zeitraum vorgenommenen Beauftragungen gegeben wird³.

Bei der Weitergabe der Daten zur Bearbeitung ist im Vertrag/Auftrag sicherzustellen, dass die FHH die Rechte für die Veröffentlichung und Verwertung des ggf. durch die Bearbeitung neu entstehenden, urheberrechtlich geschützten, Werkes erhält. Ein entsprechender Passus ist in jedem Einzelfall zu überprüfen. Als Grundlage kann folgende Formulierung dienen:

„[Der Dritte] räumt der FHH ein umfassendes Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht an dem mit diesem Vertrag beauftragten Werk ein. Dies gilt insbeson-

¹ Auf die Nutzung von DOP mit einer Bodenaufösung von 10 cm (DOP10) sollte verzichtet werden. Sie unterliegt aus Gründen des Datenschutzes sehr restriktiver Regelungen.

² Dritte sind dabei beispielsweise Ingenieur Büros, Gutachter, etc., die von Behörden der FHH Aufträge erhalten und bei der Auftragsausführung die im Standardpaket enthaltenen Daten einsetzen.

³ Der Übersendung eines Belegexemplars bedarf es entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 der Vereinbarung über die Abgabe und Nutzung der Digitalen Geodaten zwischen dem Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung und der Finanzbehörde nach Auskunft von LGV/Z30 vom 18.10.2018 nicht mehr.

dere auch dann, wenn das beauftragte Werk selbst urheberrechtlich geschützt ist.

3. Bei der Veröffentlichung des Werkes ist wiederum die Quelle der Daten anzugeben (vgl. 1.). Veröffentlicht das Bezirksamt nicht selbst, sondern der Dritte, bedarf es neben der Angabe der Datenquelle der Zustimmung des Bezirksamtes und des LGV. Die Zustimmung zur Veröffentlichung durch den Dritten kann das Bezirksamt bereits in den Vertrag/Auftrag mit dem Dritten erklären.
- II. Werden **nicht** die o.g. LGV-Daten verwendet, sind die jeweiligen Vorgaben des Datenanbieters zu beachten.

Anlage 4

zur Dienstanweisung "Umgang Internetpräsenz" (in Kraft ab 01.03.2019)

Bezirksamt Eimsbüttel / Interner Service

Einverständniserklärung für Foto / Filmaufnahmen

Hiermit gebe ich

Vorname, Name	
Anschrift	
Geburtsdatum	

folgende Erklärung ab:

Mit meinem Einverständnis wurden Fotoaufnahmen Filmaufnahmen von mir erstellt:

am (Datum)	
in (Ort)	

Ich bin mit einer Veröffentlichung einverstanden.

Ich bin darüber informiert, dass die Foto-/Filmaufnahmen durch oder im Auftrag des Bezirksamtes Eimsbüttel erstellt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Bezirksamt die von mir angefertigten Aufnahmen:

- 1.) zur Gestaltung von Medienangeboten (Print, digital, online, Social-Media-Kanälen/Auftritten) nutzt.
- 2.) diese Aufnahmen gespeichert werden.
- 3.) ausschließlich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, übertragbar und unwiderruflich, un-terlizenzierbar für den unter 1.) genannten Zweck nutzen und verwerten kann. Dies beinhaltet das Recht zur Bearbeitung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zum Vortrag, zur Auf-führung, zur Vorführung, zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Senderecht.

Mir ist bekannt, dass die Erteilung der Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

zur Dienstanweisung "Umgang Internetpräsenz" (in Kraft ab 01.03.2019)

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM FOTORECHT

Was Sie als Fotografin/Fotograf wissen müssen

Grundsätzlich gilt:

Wenn eine Person erkennbar auf einem Foto abgebildet ist, ist auch deren Persönlichkeitsrecht betroffen.

Das heißt:

Das Foto darf nur dann veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person bewusst in die Aufnahme und deren Veröffentlichung eingewilligt hat.

Deshalb:

Teilen Sie bitte vor dem Fotografieren klar mit, für wen und für welchen Zweck Sie ein Foto machen möchten und holen Sie sich zumindest mündlich die Einwilligung. Bei Kindern fragen Sie bitte die Erziehungsberechtigten. Verzichten Sie auf das Foto, wenn Sie Zweifel haben.

Ausnahmen:

Werden Bilder von öffentlichen (frei zugänglichen) Veranstaltungen gemacht, sind auf diesen notwendigerweise auch immer Personen abgebildet. Diese einzeln um Erlaubnis zu fragen ist nicht praktikabel. Das hat auch der Gesetzgeber gesehen und eine Ausnahmegesetzgebung geschaffen, die bislang im Kunsturhebergesetz geregelt wurde. Nach dieser dürfen Veranstaltungen fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden, ohne dass die auf den Bildern abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen.

Seit Mai 2018 wurde diese Regelung von den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verdrängt, die DSGVO benennt aber nichts Gleichwertiges. Das bedeutet, dass für die Veröffentlichung von Fotos im Zuge einer Berichterstattung vorab rechtssichere Einwilligungserklärungen von Personen eingeholt werden müssen. Dies ist bei größeren Veranstaltungen nahezu unmöglich, zumal Einwilligungen jederzeit widerrufen werden können. Bis zu einer eindeutigeren Regelung empfiehlt die Aufsichtsbehörde vorher erkennbar zu machen, dass z.B. Aufnahmen erstellt werden und diese z.B. auf der Website veröffentlicht werden. Viele öffentliche Stellen sind z.B. dazu übergegangen, am Eingang ein Schild aufzustellen, mit dem Hinweis, dass fotografiert werde. Wer das nicht will, soll sich einen roten Punkt (der ausliegt) auf die Kleidung kleben oder sich in einen gesonderten Bereich stellen bzw. setzen.

(Alle Angaben gelten auch für bewegte Bilder, also Filmmaterial)

Vereinbarung mit dem Bezirksamt

Als Fotografin /Fotograf bin ich auch dann persönliche(r) Urheberin / Urheber des Bildes, wenn ich im Dienst Fotos/Filme für den Dienstgebrauch anfertige.

Ich stimme jeglicher Nutzung und Verwertung der Fotos/Filme zum Beispiel zum Zwecke der Veröffentlichung in Printmedien, digitalen Medien oder Präsentationen durch das Bezirksamt Eimsbüttel zu.

Dies schließt ein, dass das Bezirksamt die Bilder auch an Dritte, z.B. Redaktionen, zum Zwecke der Veröffentlichung weitergeben darf.

Die Bilder dürfen durch nachträgliche Bearbeitung verändert werden (Größe, Ausschnitt, Korrekturen).

Als Urheberin/Urheber der Bilder verzichte ich darauf, dass mein Name bei einer etwaigen Veröffentlichung genannt wird.

Datum

Name

Bezirksamt Eimsbüttel
Interner Service
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: 01/2019